#### KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Jan-Phillip Tadsen, Fraktion der AfD

Verteilungsfragen bei der Aufnahme ukrainischer Kriegsflüchtlinge

und

## **ANTWORT**

# der Landesregierung

Zu Drucksache 8/620 ergeben sich Nachfragen. In dieser schreibt die Landesregierung zur Frage nach möglichen Wohnsitzauflagen für ukrainische Flüchtlinge, obwohl diese innerhalb des Bundeslandes grundsätzlich freizügigkeitsberechtigt sind: "Ausländerbehörden haben die Möglichkeit, eine über § 12a Absatz 1 AufenthG hinausgehende Regelung nach den Absätzen 2 bis 4 der Regelung zu treffen."

Zudem schreibt die Landesregierung, dass "im zweiten Halbjahr 2022" gemeinsam mit dem Bund eine Regelung zur Kostenübernahme im Bereich Migration und Flucht zu erwarten ist.

- 1. Wie stellt sich die Verteilung ukrainischer Flüchtlinge im Vergleich der Kommunen des Landes seit Kriegsausbruch dar (bitte Anzahl ukrainischer Flüchtlinge je Landkreis oder kreisfreier Stadt tabellarisch pro Monat und letztmöglichem Stichtag darstellen)?
  - a) Wie schätzt die Landesregierung die Belegungssituation im Vergleich der einzelnen Kommunen ein?
  - b) Wie bewertet die Landesregierung die Situation in den Oberzentren vor dem Hintergrund des Zugangsgeschehens innerhalb des Bundeslandes seit Kriegsausbruch?
  - c) Welche konkreten Maßnahmen hat das Land bisher unternommen, um dem selbst ernannten Ziel einer möglichst gleichmäßigen Verteilung gerecht zu werden (bitte auflisten)?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die nachfolgende Übersicht verwiesen.

Die Angaben sind dem Sonderreport Ukraine aus dem Ausländerzentralregister zum jeweiligen Stichtag entnommen.

	31.03.2022	24.04.2022	30.05.2022	26.06.2022	10.07.2022
Landeshauptstadt	505	860	1 505	1 489	1 282
Schwerin					
Universitäts- und	1 053	1 557	2 060	2 317	1 830
<b>Hansestadt Rostock</b>					
Landkreis	397	845	2 527	2 762	2 049
Nordwestmecklenburg					
Landkreis	1 302	1 615	2 143	2 209	1 306
<b>Ludwigslust-Parchim</b>					
Landkreis Rostock	1 411	1 976	2 726	2 851	2 177
Landkreis	1 237	2 004	2 618	2 780	1 901
Mecklenburgische					
Seenplatte					
Landkreis	598	979	2 057	2 609	1 855
Vorpommern-Rügen					
Landkreis	1 335	1 799	2 452	2 704	1 933
Vorpommern-					
Greifswald					

### Zu a)

Ukrainische Kriegsvertriebene werden nicht nur in Wohnungen, sondern auch in extra angemieteten Flüchtlingsunterkünften untergebracht. Beide Alternativen sind aus Sicht der Landesregierung reguläre Unterbringungsmöglichkeiten für einen längeren Aufenhalt. Die Zahl der neu ankommenden und über das Land auf die Kommunen verteilten ukrainischen Kriegsvertriebenen in Mecklenburg-Vorpommern bewegt sich in den letzten Wochen auf relativ niedrigem Niveau. Ein Grund dafür ist, dass aufgrund des Verteilungsschlüssels auf die Länder und angesichts der bisherigen Anzahl der in Mecklenburg-Vorpommern aufgenommenen Kriegsvertriebenen keine weiteren vom Bund bzw. den Ländern zugewiesen werden. Vor diesem Hintergrund entspannt sich die Belegungssituation in den Kommunen. Die Kommunen meldeten zum Stichtag 6. Juli 2022 insgesamt 4 822 freie Plätze in Flüchtlingsunterkünften und Wohnungen.

#### Zu b)

Die Verteilung von ukrainischen Kriegsvertriebenen innerhalb der Kommunen obliegt allein der jeweiligen Kommune. Somit ist auch durch die Kommunen darauf zu achten, dass es zu keiner übermäßigen Beanspruchung der Oberzentren kommt.

#### Zu c)

Mit Blick auf die dynamischen Entwicklungen in der Ukraine hat die Landesregierung die Kommunen frühzeitig nach Kriegsbeginn aufgefordert, Notunterkünfte für Kriegsvertriebene vorzuhalten. Um dem Ziel einer möglichst gleichmäßigen Verteilung gerecht zu werden, wurde auf Grundlage der Erfahrungen der Wochen nach Kriegsbeginn am 22. März 2022 festgelegt, dass als Bemessungsgrundlage für die Versorgung und Aufnahme von ukrainischen Kriegsvertriebenen ein Prozent der eigenen Bevölkerung der jeweiligen Kommune angesetzt wird.

Ferner werden ukrainische Kriegsvertriebene auf die übliche Verteilquote innerhalb des Landes angerechnet.

2. Welche Gespräche oder anderweitigen Korrespondenzen hat das Land mit den Kommunen geführt, um eine möglichst gerechte Lastenverteilung im Rahmen der Flüchtlingsaufnahme zu erreichen (bitte Korrespondenzen darstellen und offiziellen Schriftverkehr anhängen)?

Die Kommunen sind von Anfang an in die Struktur des Krisenstabes des Landes (unter anderem Arbeitsstab 7) eingebunden. In diesem Rahmen kam es zu einem regelmäßigen Austausch der Landkreise und kreisfreien Städte mit der Landesregierung. Des Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 1c) verwiesen.

- 3. Gibt es mittlerweile Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern, die eine Übersicht zu den ihnen entstehenden Kosten mitgeteilt haben?
  - a) Wenn ja, wie stellen sich diese Kosten dar?
  - b) Wenn nicht, hat das Land mittlerweile eigene Informationen erstellen oder erheben können?
  - c) Wenn nicht, beabsichtigt die Landesregierung, das zeitnah zu tun (bitte anvisierten Zeitplan angeben)?

Die Fragen 3, a) bis c) werden zusammenhängend beantwortet.

Das Landesamt für innere Verwaltung hat bisher den Kommunen die folgenden Aufwendungen für die Aufnahme und Unterbringung ukrainischer Kriegvertriebener nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz erstattet:

Kommune	Kosten für Sammel- unterkünfte (in Euro)	sonstige Kosten nach dem Asylbewerber- leistungsgesetz (in Euro)	für die Monate im Jahr 2022	
Landeshauptstadt Schwerin	479 090		März	
Hanse- und Universitätsstadt Rostock	295 110		März und April	
Landkreis Rostock		keine		
Landkreis Ludwigslust – Parchim	276 060		März und April	
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte				
Landkreis Nordwestmecklenburg	keine			
Landkreis Vorpommern – Greifswald				
Landkreis Vorpommern – Rügen		520 000	März	
Summe	1 050 260	520 000	1	

Darüber hinaus liegen der Landesregierung keine weiteren Kostenübersichten vor. Ferner wird auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 3 auf Drucksache 8/620 verwiesen.

- 4. Wann genau beziehungsweise bis wann rechnet die Landesregierung mit der im zweiten Halbjahr des laufenden Kalenderjahres mit dem Bund angekündigten Regelung zur Kostenübernahme im Bereich Migration und Flucht des Ukraine-Krieges?
  - a) Wie wird vor diesem Hintergrund das weitere Vorgehen in dieser Frage geplant?
  - b) Welche Position vertritt die Landesregierung in der Frage, wie Kosten zwischen Bund, Land und Kommunen aufgeteilt werden sollten?

Die Fragen 4, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassten am 7. April 2022 den Beschluss, Anfang November 2022 eine Regelung für das Jahr 2023 zu vereinbaren. Dabei soll auch über den Verlauf des Jahres 2022 und insbesondere die Entwicklung der Zahl der Geflüchteten aus der Ukraine beraten und bei einer signifikanten Veränderung der Lage auch für das laufende Jahr ergänzende Regelungen getroffen werden.

Die Landesregierung wird die weitere Entwicklung der Lage beobachten und sich in den Gesprächen dafür einsetzen, dass der Bund seine Mitverantwortung bei der Finanzierung der Kosten im Bereich Flucht und Migration weiterhin angemessen wahrnimmt.

- 5. Welche Gespräche führte das Innenministerium mit Vertretern der Kommunen oder kommunalen Ausländerbehörden zu Fragen der Wohnsitzauflage für eine möglichst gleichmäßige Verteilung ukrainischer Kriegsflüchtlinge?
  - a) Was sind die bisherigen Ergebnisse oder Konsequenzen dieser Gespräche gewesen?
  - b) Was hindert kommunale Ausländerbehörden gegenwärtig daran, Wohnsitzauflagen im Sinne eines möglichst gerechten Lastenausgleichs bei der Aufnahme ukrainischer Kriegsflüchtlinge umzusetzen?
  - c) Wie bewertet die Landesregierung von kommunalen Ausländerbehörden angegebene Hinderungsgründe für die Durchsetzung von Wohnsitzauflagen?

Die Fragen 5 und a) werden zusammenhängend beantwortet.

Zur Thematik Wohnsitzauflage fanden Gespräche zwischen den Kommunen und der Landesregierung im Rahmen der Sitzungen des Krisenstabes der Landesregierung statt. Im Ergebnis dieser Gespräche erarbeitete die Landesregierung einen Erlass zur Wohnsitzverpflichtung für ukrainische Kriegsvertriebene. Im Wesentlichen ist darin festgestellt, dass für ukrainische Kriegsvertriebene, die in Mecklenburg-Vorpommern ankommen bzw. schon im Land aufhältig sind, ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes die kraft Gesetzes entstehende Wohnsitzverpflichtung des § 12a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern greift.

Die Fragen b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Ausländerbehörden sind nicht gehindert, Wohnsitzauflagen umzusetzen.

6. Welche Instrumente bleiben dem Land gegenwärtig, um im Falle einer Unterbringungsüberlastung in einer einzelnen oder in mehreren Kommunen einen notwendigen Lastenausgleich vorzunehmen?

Aktuell werden in den Kommunen des Landes ausreichend freie Unterkunftsplätze für die Aufnahme und Unterbringung ukrainischer Kriegsvertriebener vorgehalten.

Seit einigen Wochen sind nur noch relativ geringe Neuzugänge an ukrainischen Kriegsvertriebenen im Land festzustellen. Soweit keine verwandtschaftlichen Beziehungen zu bereits in Mecklenburg-Vorpommern wohnhaften Flüchtlingen bestehen, können Neuzugänge im Rahmen eines bundesweiten Verteilsystems in andere Bundesländer weitergeleitet werden.

Im Übrigen werden Neuzugänge vornehmlich den Kommunen zugewiesen, die bisher unterdurchschnittlich ukrainische Kriegsvertriebene aufgenomen haben.